

Wien, April 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz z, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das MinderheitenSchulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIEGesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das BundesSchulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren Bezug: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Mit der Veröffentlichung meiner Stellungnahme erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich stehe ich Reformen, auch im Bildungsbereich, durchaus positiv gegenüber; bei genauerer Betrachtung kann ich aber bei der Bildungsreform 2017 für die schulische Weiterbildung meines Kindes keine Vorteile erkennen.

Der Gesetzesentwurf des Autonomiepaketes der Bildungsreform beinhaltet meiner Meinung nach vornehmlich etwaige, geplante Änderungen im Struktur- und Verwaltungsbereich, die den derzeitigen Schulbetrieb finanziell optimieren sollen, aber den Unterricht direkt an meinem Kind nicht verbessern, da die schulische Arbeit rein vom wirtschaftlichen Blickwinkel aus betrachtet wird.

Als alleinerziehender Vater eines behinderten Kindes (motorisch retardiert + frühkindlicher Autismus) möchte ich anhand folgender Punkte meine Bedenken äußern:

- Die Abschaffung der Sonderschulen (§27a) und die damit verbundene generelle Inklusion aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die Regelschule wäre ohne personelle und räumliche Ressourcen nicht realistisch. Eine solche Inklusion hätte

negative Auswirkungen auf die Qualität des Regelunterrichts und stellt eine Vernachlässigung der Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse dar. Dies verstößt meiner Meinung gegen Kinderrechte. §2 des SCHOG kann nur mit großen Einschränkungen umgesetzt werden, wenn §27a „fällt“ und die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik als eigenständige Standorte geschlossen werden.

Alle ambulanten, wie Sonderpädagogische BeraterInnen, PsychagogInnen, BeratungslehrerInnen, SprachheillehrerInnen, HeilstättenlehrerInnen, IntensivpädagogInnen, AutistenmentorInnen, StützlehrerInnen, mobile LehrerInnen für sinnes- und körperbehinderte Kinder sind von dieser Änderung gefährdet.

Das bedeutet den Verlust von hoch kompetenten dringend notwendigen und bewährten Supportsystemen auch für ALLE Volksschulkinder in Wien in den folgenden Jahren!!!!

Aus meiner Sicht sollten die ZIS und Sonderschulen für sich autonom bleiben.

Jegliche Anbindung an einen NMS- oder VS-Standort bzw Cluster oder Bildungsdirektion ist zu vermeiden, weil weder NMS LeiterInnen noch VS LeiterInnen die organisatorischen und pädagogisch relevanten Kompetenzen haben. Dies ist in ihrer Qualifikation (kein Sonderschullehramt) nicht enthalten.

Eine Schließung der ZIS ist abzulehnen. Ambulante Systeme sind an das ZIS gebunden, die geplante Streichung des § 27a SCHOG ZIS, beinhaltet eine Streichung dieser Systeme- also einen pädagogischen Rückschritt!!

- Auch die Streichung der KlassenschülerInnen-Höchstzahl von 25 stellt keine Verbesserung der Betreuungssituation dar. Besonders in Wien mit seinen stark steigenden SchülerInnen-Zahlen und dem zögerlichen Schulneubau könnten bald wieder 30 Kinder und mehr in den Klassen sitzen.

- Die Veränderung des Schulzeitgesetzes stellt für ganztägige Schulformen (GTVS, Campus und OVS) in Wien eine Einschränkung der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten dar und führt zu einer qualitativen Verschlechterung der Schulen.

Die verschränkte Form unserer Ganztagsschule wird nicht mehr umsetzbar sein.

Vor allem würde für mein Kind der an der Schule organisierte Aktive Nachmittag (wöchentlicher dreistündiger Lehrausgang) mit bildungsrelevanten Inhalten entfallen, da alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden, und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage verbleiben.

Weiters wäre der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse meines Kindes reagieren zu können, nicht mehr gegeben.

Zusammenfassend wecken oben genannte Punkte in mir die Befürchtung, dass das derzeitige Bildungsniveau an den ganztägig geführten Volksschulen nicht mehr gehalten werden kann und sich die Bildungschancen für mein Kind dadurch deutlich verschlechtern werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und Kenntnisnahme dieser Stellungnahme
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Mag. Stephan Wietheger